

Minden külön értesítés helyett.

Alulírottak a maguk és valamennyi rokon nevében fájdalomtól megtört szívvel jelentik, hogy

Özv. Steinitz Henrikné

szül. Schulzer Róza

1. évi június 30-án 64 éves korában elhunyt.
Drága halottunk földi maradványait július hó 2-án d. u. 6 órakor kísérik a gyászházból (III. Urómi-utca 40) örök nyugalomra a farkasréti ir. temetőbe.

Béke és áldás lengjen poral felett!

Schulzer Dávid, fivére.

Özv. Orgel Mórjáné szül. Schulzer Rozália, nővére.

Der Kapitalist.

Versorgung der Bevölkerung mit Getreide und Mehl.

Die heutige Nummer des Amtsblattes enthält unter Nr. 2117 eine Regierungsverordnung über die Einkaufslegitimationen und Wahlcertifikate, sowie über die behördliche Versetzung der Bevölkerung mit Getreide und Mehl und über die Anmeldung der Produktionsüberschüsse.

Der häusliche und wirtschaftliche Bedarf.

Im Sinne der Verordnung kann der Produzent und Nichtproduzent für seinen häuslichen und den eigenen wirtschaftlichen Bedarf Weizen, Roggen, Halbfucht, Hirse und Gerste, für seinen wirtschaftlichen Bedarf aber Weizen im Wege des Kaufes von Fertigwaare mit Ausschluß jedes Vermittlers von einem Produzenten nur mit einer von der Gemeindevorsteherung seines Wohnortes ausgestellten Einkaufslegitimation kaufen, und zwar nur auf dem Gebiete der Gemeinde (der Stadt), deren Vorsteherung (Bürgermeister) die Einkaufslegitimation ausgestellt hat.

Die Partei kann für den häuslichen Bedarf die Ausstellung der Einkaufslegitimation entweder für den Einkauf des ganzen Quantums ihres häuslichen Bedarfes, sowie ihres wirtschaftlichen Bedarfes an Weizen in der Zeit vom 16. August 1916 bis zum 15. August 1917 in einer Post oder für den Einkauf in bestimmten, aber nicht kleineren Raten als 100 Kilogramm verlangen und ihre Bitte in letzterem Falle entweder hinsichtlich des ganzen Quantums des Bedarfes auf einmal oder für einzelne Theilmengen von Zeit zu Zeit unterbreiten. Wenn ein Produzent um eine Einkaufslegitimation bittet, hat er auch in entsprechender Weise nachzuweisen, daß seine eigene Forderung seinen eigenen häuslichen und in Weizen seinen wirtschaftlichen Bedarf nicht deckt. Die Einkaufslegitimation ist nicht übertragbar und auf Grund derselben kann ausschließlich derjenige einkaufen, für den die Legitimation lautet.

Die Partei kann die Ausstellung der Einkaufslegitimation für den wirtschaftlichen Bedarf entweder für den Einkauf ihres ganzen Wirtschaftsbedarfes vom 16. August 1916 bis zum 15. August 1917 in einer Post oder zum Einkaufe bestimmter, aber nicht geringerer Raten als 500 Kilogramm verlangen und ihr Ansuchen im letzteren Falle entweder für das ganze Quantum des Bedarfes auf einmal oder für einzelne Theilmengen von Zeit zu Zeit unterbreiten. Kann der Besitzer der Einkaufslegitimation das in der Legitimation angegebene Produktionsquantum in einem Posten nicht kaufen, so darf er die Legitimation nicht zum Kauf benutzen, sondern muß um die Ausstellung einer neuen Legitimation ansuchen. Demzufolge darf weder der Käufer weniger oder mehr kaufen, noch der Produzent weniger oder mehr verkaufen, als das Quantum beträgt, zu dessen Kauf die Legitimation berechtigt.

Die zur Beförderung des gekauften Produktquantums notwendigen Transportcertifikate kann der zuständige Oberstuhlsrichter (Bürgermeister) nur dann ausstellen, wenn der Verkäufer die durch den Käufer übermittelte Einkaufslegitimation vorweist.

Die Wahlcertifikate.

Jede Mühlenunternehmung kann zum häuslichen und wirtschaftlichen Bedarf der vermahlenden Partei Weizen, Roggen, Halbfucht, Hirse, Gerste und Hafer zum Vermahlen, Schrotten, Quetschen, Schälen und zu irgendeiner anderen Ver-